

Haftungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 23
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
beschliesst:

I.

Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Die Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen verjährt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.

§ 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre, bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung mit Ablauf von zwanzig Jahren nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.

§ 17a (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Ist die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten, so gilt das neue Recht.

² Ist die Verwirkung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten, so gilt das neue Recht.

³ Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung oder einer laufenden Verwirkung unberührt.

⁴ Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. [23](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner